



# HESSISCHER LANDTAG

20. 12. 2022

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 14.09.2022**

**Hauptschulabschluss an der Elisabeth-Schmitz-Schule in Hanau**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Elisabeth-Schmitz-Schule (ESS) in Hanau ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Schule hat seit rund zehn Jahren eine Kooperationsvereinbarung mit dem Schulzentrum Hessen-Homburg in Hanau (SHH), die es Schülerinnen und Schülern der ESS ermöglicht, mit besonderen Nachmittagskursen einen Hauptschulabschluss zu erreichen. Auf Veranlassung des Staatlichen Schulamts des Main-Kinzig-Kreises soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Für das Schuljahr 2022/2023 gibt es eine Übergangsregelung.

Im Schreiben betreffend „Zentrale Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule sowie teamorientierte Projektprüfung im Förderschwerpunkt Lernen im Schuljahr 2019/2020“ des Hessischen Kultusministeriums heißt es unter Punkt 8: „Für Schülerinnen und Schüler, die in Kooperation mit einer Schule mit Bildungsgang Hauptschule an den zentralen Abschlussprüfungen teilnehmen, gelten die entsprechenden Regelungen für den Hauptschulabschluss. Die Abschlussprüfungen werden in der Regel in den Räumen der Förderschule abgenommen. Wie bisher werden die Ergebnisse von den Schulen mit Bildungsgang Hauptschule geprüft und entsprechende Zeugnisse erstellt.“

### Vorbemerkung Kultusminister:

Alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ihrem Potenzial entsprechend zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Ziel der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist es, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein.

Zwischen Förderschulen und den allgemeinen Schulen können auf der Grundlage des geltenden rechtlichen Rahmens Formen der Kooperation entwickelt werden, in denen das Kind Schülerin oder Schüler der Förderschule bleibt. Eine solche Kooperation zwischen Schulen wird seitens des Kultusministeriums begrüßt.

Nach § 53 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) unterscheiden sich Förderschulen je nach Förderschwerpunkt danach, ob die Schülerinnen und Schüler ein der allgemeinen Schule entsprechendes Lernziel verfolgen oder eine abweichende Zielsetzung. Schulen mit einer Zielsetzung, die der der allgemeinen Schulen entspricht, bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an. Insoweit kann an den Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Dies trifft gemäß § 50 Abs. 1 HSchG auf nachfolgende Förderschwerpunkte zu:

- Sprachheilförderung,
- emotionale und soziale Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Sehen,
- Hören sowie
- kranke Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung kann der Hauptschulabschluss hingegen von der Förderschule nicht erteilt werden, da die Zielsetzung dieser Bildungsgänge von denen der allgemeinen Bildungsgänge abweicht. In Förderschulen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Diese dienen der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund werden dieses Vorgehen und die damit verbundene Möglichkeit, durch die Kooperation beider Schulen einen Hauptschulabschluss zu erreichen, durch das Staatliche Schulamt unterbunden?

Hinsichtlich des Konzepts der Zusammenarbeit der Elisabeth-Schmitz-Schule mit dem Schulzentrum Hessen-Homburg (Haupt- und Realschule) hat das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis den Schulleiter der Elisabeth-Schmitz-Schule darauf hingewiesen, dass das Konzept seiner Schule zum Wechsel in den Bildungsgang der Hauptschule nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, da die Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen im Vorfeld nicht auf dem Niveau des Bildungsgangs der Hauptschule unterrichtet wurden. Der Schulleiter wurde angewiesen, die Praxis zum Schuljahresende 2021/2022 auslaufen zu lassen und das Konzept anzupassen. Das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis unterstützt die Elisabeth-Schmitz-Schule beim Aufbau eines rechtskonformen Konzepts für den Wechsel in den Bildungsgang der Hauptschule an einer Schule mit einem entsprechenden Bildungsgang für dafür geeignete Schülerinnen und Schüler.

Frage 2. Die Aufgabe der Förderschulen ist es, die Schülerinnen und Schüler auf den bestmöglichen Abschluss vorzubereiten. Wie lässt sich dies damit vereinbaren, dass die Vorbereitung und Begleitung von Projekt- und Abschlussprüfungen an der ESS für den Hauptschulabschluss nicht mehr möglich sein soll und die Schülerinnen und Schüler im zehnten Schuljahr ihren Hauptschulabschluss an einer regulären Hauptschule erwerben müssen?

In Förderschulen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist nach § 53 Abs. 1 Satz 2 HSchG Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung und gehört zu den Aufgaben der Förderschulen.

Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer Förderschule erkennbar, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr bestehen oder ein anderer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen könnte, entscheidet nach § 11 Abs. 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder ggf. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erneut über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Schülerinnen und Schüler, die in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, können, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr vorliegt, in den Bildungsgang der Hauptschule wechseln. Eine Schülerin oder ein Schüler einer Förderschule kann nach § 9 Abs. 10 VOSB probeweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten parallel den Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen. Dies kann zur Erkenntnis beitragen, ob eine Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung sinnvoll ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Aus welchem Grund soll das im Schreiben des Hessischen Kultusministeriums beschriebene Vorgehen künftig nicht mehr für die Schülerinnen und Schüler der ESS möglich sein?

Bei dem in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnten Schreiben handelt es sich nicht um die regulären Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule, sondern ausdrücklich um „außerordentliche Regelungen zur Durchführung und Terminanpassung“ aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus, die mit Datum vom 29. April 2020 den betreffenden Schulen zugeleitet wurden.

Frage 4. Gibt es in Hessen weitere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die den Hauptschulabschluss anbieten?

Frage 5. Wenn ja: Laufen deren Regelungen ebenfalls aus?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6. Inzwischen wurde bekannt, dass eine Übergangsregelung für das aktuelle Schuljahr eingeführt wird. Was sieht diese Regelung vor?

Frage 7. Aus welchem Grund wurden Schulleitung, Schülerschaft und Eltern so kurzfristig (Juli 2022) darüber informiert, dass das bisherige Vorgehen beim Erreichen des bestmöglichen Abschlusses an der ESS ab dem Schuljahr 2022/2023 nicht mehr möglich sein soll?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im Schuljahr 2019/2020 hatte das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis den Schulleiter der Elisabeth-Schmitz-Schule darüber informiert, dass das Konzept der Elisabeth-Schmitz-Schule nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und zum Schuljahresende 2021/2022 auslaufen muss. Ein Nachteil sollte der Schülerschaft der Elisabeth-Schmitz-Schule aufgrund dieser Übergangslösung nicht entstehen. Da die Praxis seitens des Schulleiters nicht eingestellt bzw. in einen rechtlich gültigen Rahmen überführt wurde, wurde das Staatliche Schulamt zum Ende des Schuljahres 2021/2022 erneut tätig.

Das Staatliche Schulamt unterstützt den Schulleiter beim Aufbau eines rechtskonformen Konzepts für den Wechsel in den Bildungsgang Hauptschule an eine Schule mit entsprechendem Bildungsgang für dafür geeignete Schülerinnen und Schüler. In das Konzept werden der Schulleiterbeirat und das Schulzentrum Hessen-Homburg einbezogen. Die rechtlichen Bedingungen für einen Wechsel in einen lernzielgleichen Bildungsgang wurden dem Schulsprecher und den Eltern der Elisabeth-Schmitz-Schule seitens der Schulleitung dargestellt.

Frage 8. Gibt es eine Möglichkeit, das bisherige Verfahren auch über das aktuelle Schuljahr hinaus an der ESS beizubehalten?

Das bisherige Konzept der Elisabeth-Schmitz-Schule zum Wechsel in den Bildungsgang der Hauptschule entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und kann daher nicht beibehalten werden. Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 9. Welche weiteren Möglichkeiten haben die Schülerinnen und Schüler der ESS, einen Hauptschulabschluss zu erreichen?

An einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird der Unterricht mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung erteilt. Die Unterrichtsorganisation orientiert sich hierbei an den entsprechenden Lernzielen. Der Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen schließt mit dem Berufsorientierten (BO) Abschluss als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ab, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang der allgemeinen Schule möglich ist. Der Übergang in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV).

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen, die sich trotz anfänglicher, lang andauernder und umfassender Lernbeeinträchtigungen im Ausnahmefall stabilisiert haben, können den Abschluss der allgemeinen Schule anstreben.

Die Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen können in Einzelfällen in folgende Bildungsgänge oder Maßnahmen wechseln:

- In den Bildungsgang der Hauptschule einer allgemeinen Schule – zur Unterstützung kann das regionale Beratungs- und Förderzentrum im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen die Schülerin oder den Schüler unterstützen sowie im Vorfeld ein Probeunterricht an der allgemeinen Schule für bis zu sechs Monate erfolgen,
- in die Maßnahme PUSCH der allgemeinen Schule nach der 8. Klasse oder nach dem BO-Abschluss an eine berufliche Schule oder
- in den Bildungsgang zur Berufsvorbereitung (BzB), um einen dem Hauptschulabschluss beziehungsweise dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erreichen.

Wiesbaden, 10. Dezember 2022

In Vertretung:  
**Dr. Manuel Lösel**